

TE Vwgh Erkenntnis 2021/6/24 Ra 2020/02/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2021

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4

VStG §19

VStG §24

VwGG §42 Abs2 Z2

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §38

VwRallg

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011
1. VStG § 24 heute
2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer, den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Friedwagner, über die Revision des H in S, vertreten durch Dr. Johann Postlmayr, Rechtsanwalt in 5230 Mattighofen, Stadtplatz 6, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 5. Februar 2020, 405-4/2955/1/5-2020, betreffend Übertretungen des KFG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Hallein), zu Recht erkannt:

Spruch

1. Das angefochtene Erkenntnis wird im Umfang seines Ausspruches über die verhängten Strafen zu den Spruchpunkten 2. und 3. des vor dem Verwaltungsgericht angefochtenen Straferkenntnisses sowie den damit zusammenhängenden Kosten des Beschwerdeverfahrens und den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

2. Im Übrigen wird das angefochtene Erkenntnis wegen Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg aufgehoben.

3. Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Zur Vorgeschichte wird auf VwGH 15.10.2019, Ra 2019/02/0109, verwiesen (Vorerkenntnis). Demnach lastete die Bezirkshauptmannschaft Hallein (die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde) mit Straferkenntnis vom 3. Juli 2018 zu den Spruchpunkten 2. und 3. dem Revisionswerber als Lenker eines näher bezeichneten LKW u.a. an, er habe am 10. November 2016 zu einer näher genannten Uhrzeit am Tatort an näher bestimmten Tagen in den Schaublättern den Endort und den Endkilometerstand nicht eingetragen.

Der Revisionswerber habe dadurch näher bezeichnete Verwaltungsübertretungen begangen, weshalb zu den Spruchpunkten 2. und 3. gemäß § 134 Abs. 1b KFG iVm. Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG idF Richtlinie 2009/5/EG ABl. Nr. L 29 vom 31. Jänner 2009 Geldstrafen von jeweils € 600,-- (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 120 Stunden) verhängt und - abgeleitet von der gesamten Strafhöhe zu den Spruchpunkten 1. bis 4. - ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64 Abs. 2 VStG in der Höhe von € 190,-- vorgeschrieben wurden. Der Revisionswerber habe dadurch näher bezeichnete Verwaltungsübertretungen begangen, weshalb zu den Spruchpunkten 2. und 3. gemäß Paragraph 134, Absatz eins b, KFG in Verbindung mit Anhang römisch drei der Richtlinie 2006/22/EG in der Fassung Richtlinie 2009/5/EG ABl. Nr. L 29 vom 31. Jänner 2009 Geldstrafen von jeweils € 600,-- (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 120 Stunden) verhängt und - abgeleitet von der gesamten Strafhöhe zu den Spruchpunkten 1. bis 4. - ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG in der Höhe von € 190,-- vorgeschrieben wurden.

2

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg wies mit dem im ersten Rechtsgang erlassenen Erkenntnis die Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet ab und schrieb dem Revisionswerber einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor.

3

Die dagegen erhobene Revision wurde - soweit sie sich gegen den Schuldspruch zu den Spruchpunkten 2. und 3. des bekämpften Straferkenntnisses richtete - mit dem Vorerkenntnis zurückgewiesen. Unter einem wurde das angefochtene Erkenntnis im Umfang seines Ausspruches über die verhängten Strafen zu den Spruchpunkten 2. und 3. des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Straferkenntnisses sowie den damit zusammenhängenden Kosten des Beschwerdeverfahrens und den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes sowie im Übrigen wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes aufgehoben.

4

Das Verwaltungsgericht führte in der Folge eine mündliche Verhandlung in Abwesenheit der Parteien durch, in der nach Darlegung des Verfahrensstandes und Verlesung der Akten die wesentlichen Entscheidungsgründe des Vorerkenntnisses wiedergegeben wurden. Nach dem Schluss der Verhandlung wurde festgehalten, dass die Entscheidung schriftlich ergehen werde.

5

Mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes im zweiten Rechtsgang wurde die Beschwerde des Revisionswerbers „im Hinblick auf den Schuldspruch zu den Spruchpunkten 2. und 3. als unbegründet abgewiesen.“ Das bekämpfte Straferkenntnis wurde „in Umsetzung“ des Vorerkenntnisses im Hinblick auf die verhängten Strafen zu den Spruchpunkten 2. und 3. und den Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens dahingehend abgeändert, dass der Revisionswerber die Verwaltungsübertretungen gemäß § 134 Abs. 1 iVm. § 134 Abs. 1b KFG iVm. Art. 34 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 165/2014 begangen habe und deshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 iVm. § 134 Abs. 1b KFG iVm. Anhang II der RL 2006/22/EG idF RL 2009/5/EG zwei Geldstrafen von jeweils € 600,-- (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 120 Stunden) verhängt wurden. Der Revisionswerber wurde zur Zahlung von € 240,-- als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG verpflichtet. Das Verwaltungsgericht hielt fest, dass der gemäß § 64 VStG zu leistende Betrag zu den Kosten des Verfahrens vor der Behörde - wie im bekämpften Straferkenntnis angeführt - insgesamt € 190,-- (10 Prozent der Strafe) betrage. Die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG wurde für nicht zulässig erklärt. Mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes im zweiten Rechtsgang wurde die Beschwerde des Revisionswerbers „im Hinblick auf den Schuldspruch zu den Spruchpunkten 2. und 3. als unbegründet abgewiesen.“ Das bekämpfte Straferkenntnis wurde „in Umsetzung“ des Vorerkenntnisses im Hinblick auf die verhängten Strafen zu den Spruchpunkten 2. und 3. und den Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens dahingehend abgeändert, dass der Revisionswerber die Verwaltungsübertretungen gemäß Paragraph 134, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 134, Absatz eins b, KFG in Verbindung mit Artikel 34, Absatz 6, der VO (EU) Nr. 165 aus 2014, begangen habe und deshalb über ihn gemäß Paragraph 134, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 134, Absatz eins b, KFG in Verbindung mit Anhang römisch zwei der RL 2006/22/EG in der Fassung RL 2009/5/EG zwei Geldstrafen von jeweils € 600,-- (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 120 Stunden) verhängt wurden. Der Revisionswerber wurde zur Zahlung von € 240,-- als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß Paragraph 52, Absatz eins, und 2 VwGVG verpflichtet. Das Verwaltungsgericht hielt fest, dass der gemäß Paragraph 64, VStG zu leistende Betrag zu den Kosten des Verfahrens vor der Behörde - wie im bekämpften Straferkenntnis angeführt - insgesamt € 190,-- (10 Prozent der Strafe) betrage. Die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG wurde für nicht zulässig erklärt. Begründend führte das Verwaltungsgericht u.a. aus, gegenständlich sei § 134 Abs. 1 KFG iVm. § 134 Abs. 1b KFG als Strafsanktionsnorm heranzuziehen. Begründend führte das Verwaltungsgericht u.a. aus, gegenständlich sei Paragraph 134, Absatz eins, KFG in Verbindung mit Paragraph 134, Absatz eins b, KFG als Strafsanktionsnorm heranzuziehen.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision mit dem Antrag, dieses aufzuheben.

7

Die belangte Behörde verzichtete auf die Erstattung einer Revisionsbeantwortung.

8

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

9

Als zulässig erachtet der Revisionswerber die Revision zunächst, weil das Verwaltungsgericht zur neuerlichen Entscheidung über die behördlichen Schuldsprüche im zweiten Rechtsgang nicht mehr zuständig gewesen sei.

10

Da - wie oben dargestellt - mit dem Vorerkenntnis die Revision gegen den Schuldspruch zu den Spruchpunkten 2. und 3. des bekämpften Straferkenntnisses zurückgewiesen wurde, sind die diesbezüglichen Absprüche des Verwaltungsgerichtes im ersten Rechtsgang im Rechtsbestand geblieben und ist somit das Verwaltungsgericht im zweiten Rechtsgang zur nochmaligen Entscheidung nicht mehr zuständig. Damit hat das Verwaltungsgericht insofern seinen Prüfungsumfang gemäß § 27 VwGVG überschritten und sein Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes belastet (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN). Da - wie oben dargestellt - mit dem Vorerkenntnis die Revision gegen den Schuldspruch zu den Spruchpunkten 2. und 3. des bekämpften Straferkenntnisses zurückgewiesen wurde, sind die diesbezüglichen Absprüche des Verwaltungsgerichtes

im ersten Rechtsgang im Rechtsbestand geblieben und ist somit das Verwaltungsgericht im zweiten Rechtsgang zur nochmaligen Entscheidung nicht mehr zuständig. Damit hat das Verwaltungsgericht insofern seinen Prüfungsumfang gemäß Paragraph 27, VwGVG überschritten und sein Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes belastet (vergleiche, VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN).

11

Davon nicht erfasst ist der den Kostenbeitrag betreffende Spruchteil des angefochtenen Erkenntnisses. Das Verwaltungsgericht erwähnte hier die Gesamtsumme des vom Revisionswerber zu leistenden Betrags zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens. Soweit dieser aus den Strafhöhen betreffend die Spruchpunkte 2. und 3. des bekämpften Straferkenntnisses errechnet wurde, hatte das Verwaltungsgericht darüber neu zu entscheiden, weil dieser Spruchbestandteil mit dem Vorerkenntnis ausdrücklich aufgehoben wurde. Wie sich aus der Formulierung des Spruchs im angefochtenen Erkenntnis ergibt, wurde der in der Gesamtsumme des Kostenbeitrags ebenfalls enthaltene Anteil betreffend die Spruchpunkte 1. und 4. des bekämpften Straferkenntnisses lediglich klarstellend erwähnt und darüber nicht autoritativ abgesprochen. Hinsichtlich der Verpflichtung des Revisionswerbers nach § 64 VStG bewegte sich das Verwaltungsgericht daher im Rahmen seines Prüfungsumfangs gemäß § 27 VwGVG. Davon nicht erfasst ist der den Kostenbeitrag betreffende Spruchteil des angefochtenen Erkenntnisses. Das Verwaltungsgericht erwähnte hier die Gesamtsumme des vom Revisionswerber zu leistenden Betrags zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens. Soweit dieser aus den Strafhöhen betreffend die Spruchpunkte 2. und 3. des bekämpften Straferkenntnisses errechnet wurde, hatte das Verwaltungsgericht darüber neu zu entscheiden, weil dieser Spruchbestandteil mit dem Vorerkenntnis ausdrücklich aufgehoben wurde. Wie sich aus der Formulierung des Spruchs im angefochtenen Erkenntnis ergibt, wurde der in der Gesamtsumme des Kostenbeitrags ebenfalls enthaltene Anteil betreffend die Spruchpunkte 1. und 4. des bekämpften Straferkenntnisses lediglich klarstellend erwähnt und darüber nicht autoritativ abgesprochen. Hinsichtlich der Verpflichtung des Revisionswerbers nach Paragraph 64, VStG bewegte sich das Verwaltungsgericht daher im Rahmen seines Prüfungsumfangs gemäß Paragraph 27, VwGVG.

12

Zur Zulässigkeit der Revision wird u.a. weiters geltend gemacht, das angefochtene Erkenntnis sei nicht verkündet worden.

13

Gemäß § 47 Abs. 4 letzter Satz VwGVG sind nach dem Schluss der Verhandlung der Spruch des Erkenntnisses und seine wesentliche Begründung nach Möglichkeit sofort zu beschließen und zu verkünden. Gemäß Paragraph 47, Absatz 4, letzter Satz VwGVG sind nach dem Schluss der Verhandlung der Spruch des Erkenntnisses und seine wesentliche Begründung nach Möglichkeit sofort zu beschließen und zu verkünden.

14

Die Verkündung der Entscheidung direkt nach der Verhandlung stellt den gesetzlichen, wenn auch in der Praxis nicht immer umsetzbaren Regelfall dar. Ist eine anschließende Verkündung nicht möglich, etwa wegen der Komplexität der Sach- oder Rechtslage, hat die Entscheidung schriftlich zu ergehen. Bedarf die Fällung des Erkenntnisses (etwa die Beweiswürdigung) reiflicher Überlegung, so kann das Verwaltungsgericht von der sofortigen Verkündung Abstand nehmen, andernfalls belastet die rechtswidrige Unterlassung der Verkündung durch das Verwaltungsgericht das Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 21.7.2020, Ra 2020/02/0011, mwN). Die Verkündung der Entscheidung direkt nach der Verhandlung stellt den gesetzlichen, wenn auch in der Praxis nicht immer umsetzbaren Regelfall dar. Ist eine anschließende Verkündung nicht möglich, etwa wegen der Komplexität der Sach- oder Rechtslage, hat die Entscheidung schriftlich zu ergehen. Bedarf die Fällung des Erkenntnisses (etwa die Beweiswürdigung) reiflicher Überlegung, so kann das Verwaltungsgericht von der sofortigen Verkündung Abstand nehmen, andernfalls belastet die rechtswidrige Unterlassung der Verkündung durch das Verwaltungsgericht das Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (vergleiche, VwGH 21.7.2020, Ra 2020/02/0011, mwN).

15

Das angefochtene Erkenntnis war daher, soweit es die Beschwerde im Hinblick auf den Schuldspruch zu den Spruchpunkten 2. und 3. des bekämpften Straferkenntnisses (neuerlich) als unbegründet abwies und die Verwaltungsvorschriften, die durch die Taten verletzt worden sind, ergänzte, gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG wegen prävalierender Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes (vgl. VwGH 27.2.2019, Ro 2017/10/0038) aufzuheben. Im Umfang seines Ausspruches über die verhängten Strafen zu den Spruchpunkten 2. und 3. des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Straferkenntnisses sowie den damit zusammenhängenden Kosten

des Beschwerdeverfahrens und den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher, soweit es die Beschwerde im Hinblick auf den Schuldspruch zu den Spruchpunkten 2. und 3. des bekämpften Straferkenntnisses (neuerlich) als unbegründet abwies und die Verwaltungsvorschriften, die durch die Taten verletzt worden sind, ergänzte, gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG wegen prävalierender Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes vergleiche , VwGH 27.2.2019, Ro 2017/10/0038) aufzuheben. Im Umfang seines Ausspruches über die verhängten Strafen zu den Spruchpunkten 2. und 3. des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Straferkenntnisses sowie den damit zusammenhängenden Kosten des Beschwerdeverfahrens und den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens war das angefochtene Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

16

Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm. der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 24. Juni 2021

Schlagworte

Berufungsverfahren Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verwaltungsstrafrecht Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020020072.L00

Im RIS seit

22.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at